

Bezirksimkerverein Remstal e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der im April 1886 gegründete Verein führt den Namen

"Bezirksbienenzüchterverein Remstal"

und soll in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht Schorndorf eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

"Bezirksimkerverein Remstal e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf.

Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. (LV) in Reichenbach/Fils angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht und der nichtgewerblichen Bienenhaltung auf allen Gebieten. Neben der Bienenzucht sieht sich der Verein vor allem dem Natur- und Umweltschutz verpflichtet.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- das Abhalten von Versammlungen und Weiterbildungskursen
- die Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- die Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- die Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- die Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenhaltung
- die Koordinierung von nichtgewerblicher Bienenhaltung, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

Die Vertretung der Berufs- und Erwerbsimkerei ist nicht Ziel des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Hauptversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Imker oder Freund der Bienenhaltung werden. Über den schriftlichen Antrag, welcher den Namen, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten muss, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und ist nicht anfechtbar.

Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder die Bienenhaltung verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitgliedschaft von Berufs- und Erwerbsimkern

Berufs- und Erwerbsimker können Mitglied des Vereins werden, sofern sie gleichzeitig Mitglied eines Verbandes für Berufs- und Erwerbsimker sind und ihre wirtschaftlichen Interessen ausschließlich von diesem Verband vertreten werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Streichung von der Mitgliedsliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab der Zustellung Berufung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Hauptversammlung endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eine Rückerstattung des Beitrags ist ausgeschlossen.

§ 6 Ehrungen

Um die Bienenzucht verdiente Personen können geehrt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, welche sich aus

- Vereinsbeiträgen des Bezirksimkervereins Remstal e.V.
- Beiträgen des LV
- Beiträgen des Deutschen Imkerbundes e.V.

zusammensetzen.

Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge erfolgt beim

- Vereinsbeitrag durch die Hauptversammlung
- Beitrag des LV durch Beschluss der Hauptversammlung des LV
- Beitrag des Deutschen Imkerbundes e.V. durch Beschluss der Vertreterversammlung des Deutschen Imkerbundes e.V.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 15. Januar jeden Jahres fällig und ist an den Kassier oder durch Überweisung direkt auf das Vereinskonto zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht des Bezirksimkervereins Remstal e.V. befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Hauptversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier.

Vertretung des Vereins, Rechtsgeschäfte

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitzenden nur vertreten, wenn er von diesem ausdrücklich mit der Vertretung beauftragt wurde oder aber bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EURO 500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu schriftlich erteilt ist.

Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet den Verein im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er hat die Organe einzuberufen, deren Sitzungen zu leiten und für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, sich über die laufenden Vorgänge innerhalb des Vereins und des Verbands zu unterrichten.

Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Ausschusses und der Hauptversammlung Protokolle zu erstellen, welche jeweils vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Kassier

Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er legt der Hauptversammlung jährlich den Kassenbericht vor. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden gebunden.

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfergebnis haben sie der Hauptversammlung zu berichten.

Über die beweglichen Gegenstände des Vereins ist vom Kassier ein Verzeichnis zu führen. Er hat alle Unterlagen, die das Vereinsvermögen betreffen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend sicher aufzubewahren.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Hauptversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- Einberufung der Sitzungen des Ausschusses,
- Planung von Veranstaltungen und imkerlichen Weiterbildungsmaßnahmen,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahresberichtes,
- Abschluss von Verträgen, Erteilung von Aufträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll, welche Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten soll, festzuhalten. Das Protokoll muss vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier und
- sechs von der Hauptversammlung zu wählenden beratenden Ausschussmitgliedern.

Der Ausschuss beschließt über die geplanten Veranstaltungen, den Haushaltsplan des Geschäftsjahres und alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes und der Hauptversammlung gehören. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 500,- beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Der Ausschuss muss mindestens einmal jährlich zusammentreten.

Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Tagesordnung soll bekannt sein. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die Ausschussmitglieder den Sitzungsleiter.

Beratende Ausschussmitglieder

Die beratenden Ausschussmitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Sie sollen über die Anliegen der Vereinsmitglieder unterrichtet sein und dem Vorstand Vorschläge zur Vereinsführung unterbreiten.

Sachkundige

Zur Behandlung von Sachfragen können Sachkundige zu den Ausschusssitzungen zugezogen werden, welche allerdings kein Stimmrecht haben.

§ 13 Amtsdauer, Wahl, Vorzeitiges Ausscheiden

Amtsdauer

Der Vorstand und die beratenden Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes und der beratenden Ausschussmitglieder im Amt.

Wahl

Jedes Vorstands- bzw. beratendes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern die Hauptversammlung nicht einstimmig die Wahl durch Handzeichen beschließt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen erfahrene Imker sein und müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Es ist von der Hauptversammlung vor der Wahl ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beigeordneten, zu bilden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Führung des Vereins bis zur Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung.

Scheidet der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassier während der Amtsperiode aus, so wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied bis zur Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung.

Scheidet ein beratendes Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 Hauptversammlung

In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied für eine bestimmte Hauptversammlung schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der beratenden Ausschussmitglieder
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen
- Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In allen Angelegenheiten kann die Hauptversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben oder dieser die Meinung der Hauptversammlung einholen.

§ 15 Einberufung der Hauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufung über das Verbandsorgan "Die Bienenpflege" ist zulässig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

Das Protokoll wird, sofern der Versammlungsleiter keine andere Person hierfür bestimmt, vom Schriftführer erstellt.

Die Art der Abstimmung, ausgenommen bei Wahlen der Vorstands- und der beratenden Ausschussmitglieder, bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen

Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 18 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Hauptversammlung notwendig. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist die Versammlung wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss über die Auflösung entscheidet.

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 06.01.2011 beschlossen.

Schorndorf, den 06.01.2011